

Strukturverbessernde Maßnahmen am Main bei Flörsheim, Main-km 11,40 – 12,65

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main plant strukturverbessernde Maßnahmen am Main bei Flörsheim im Bereich zwischen Main-km 11,40 und 12,65 am rechten Ufer des Mains in Ortslage Flörsheim, im Bundesland Hessen.

II.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG, das einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG unterliegt.

1. Merkmale des Vorhabens

Das durch Wasserbausteine befestigte Flörsheimer Mainufer zwischen Ardelgraben und Pappelwäldchen (Main-km 11,40 bis 12,65) soll in drei Bereichen renaturiert werden.

Zwischen Main-km 12,20 und 12,65 soll hinter der Uferlinie durch Abgrabungen ein durchströmter, wellenschlaggeschützter Bereich geschaffen werden. Landseitig wird die neue Böschung abgeflacht. Das vorhandene Ufer bleibt überwiegend als schützende Uferlinie erhalten und wird lediglich an zwei Stellen unterbrochen. In Teilbereichen werden auch steilere Böschungen und kleine Steilwände angelegt. Der Strömung besonders ausgesetzte Bereiche werden durch technisch-biologische Ufersicherungen geschützt.

Im Bereich 2 (Main-km 11,80 – 12,15) wurde bereits im Jahr 2010 im 150 m langen Abschnitt die Uferbefestigung entfernt. Dort haben sich bereits wertvolle Uferstrukturen, insbesondere für die frühen Entwicklungsstadien der rheophilen Fischfauna entwickelt. Der für diesen Bereich festgestellte Entwicklungszustand bedarf keiner weiteren Initiierung. Daher wird die ursprünglich geplante buchtartige Gewässeraufweitung nicht realisiert.

Im Bereich 3 zwischen Main-km 11,40 und 11,80 ist das Ufer in diesem 400 m langen, strukturalmen und naturfernen Abschnitt auf der gesamten Länge mit Wasserbausteinen befestigt und mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. In vier Abschnitten werden flache Buchten angelegt und damit der Uferbereich wieder stärker an ein autotypisches Abflussgeschehen angebunden.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben "Strukturverbessernde Maßnahmen am Main bei Flörsheim im Bereich zwischen Main-km 11,40 und 12,65" ist geplant am rechten Ufer des Mains in Ortslage Flörsheim, im Bundesland Hessen.

Im direkten Umfeld des Vorhabens befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. In ca. 2,5 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ (5916-301); ca. 2 km entfernt liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Untermainschleusen“ (5916-402). Insbesondere wegen der geringen Intensität und Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren ist eine Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber dem Vorhaben nicht zu erwarten. Im Umfeld des Vorhabens befindet sich kein Naturschutzgebiet. Ferner liegt das Vorhaben weder in einem Nationalpark noch in einem Biosphärenreservat noch im Umfeld eines Heilquellenschutzgebietes. Durch das Vorhaben werden keine Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen sowie keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes) betroffen.

Das Vorhaben liegt vollständig in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Baubedingt sind Schall- und Staubbelastigungen innerhalb der gesetzlich zulässigen Werte zu erwarten. Eine weitere Reduzierung der Auswirkungen ist durch Informationen und Abstimmun-

gen mit der Stadt Flörsheim zu prognostizieren. Mögliche Konflikte zwischen Baustellen- und Radverkehr als potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion werden durch vorausgehende mit der Stadt Flörsheim zu treffende Regelungen vermindert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbleiben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch nicht.

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen kommt es baubedingt zu geringen Beeinträchtigungen, die jedoch durch Anpassungen der Ausführungsplanung an die Bestandssituation minimiert werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Errichtung des Zwischenbodenlagers, Wiederaufbringen des Oberbodens) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden. Dadurch, dass das geplante Vorhaben kleinflächig sowie zeitlich und räumlich begrenzt ist und es zu keinen neuen Flächenversiegelungen kommt, liegen im Ergebnis auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche vor.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser kommt es zu einer dauerhaften Schaffung von Wasserflächen sowie einer kleinflächigen Veränderung der Übergangsschicht vom Grundwasser in Oberflächenwasser. Durch die Kleinflächigkeit des Vorhabens sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Anordnung der Landesdenkmalbehörde können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe ausgeschlossen werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei den strukturverbessernden Maßnahmen am Main bei Flörsheim um ein Vorhaben mit positiven Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter handelt. Es führt zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die standorttypische Fauna und Flora durch die Entwicklung eines strukturreicheren und vielfältigeren Ufer- und Auenbereichs. Ferner trägt die Maßnahme zur Zielerreichung der Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei.

4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird die Entscheidung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekanntgemacht. Der Bekanntgabebetext sowie die vorstehende Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen des Trägers des Vorhabens können darüber hinaus gemäß § 27 a VwVfG im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite_node.html in der Rubrik Planfeststellung oder in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, 18.12.2024

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Klysch